

**Entsorgungsgemeinschaften**  
Großraum Hamburg e.V. (EGH)  
EGMV Mecklenburg-Vorpommern e.V.  
Niedersachsen und Bremen e.V. (EGNB)  
EGSH Schleswig-Holstein e.V.



Entsorgungsgemeinschaften, Eiffestr. 462, 20537 Hamburg

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz  
und nukleare Sicherheit  
WR11 8  
Postfach 120629

53048 Bonn

E-Mail: [REDACTED]

Geschäftsstelle:  
Eiffestr. 462  
20537 Hamburg

☎ 040/25 17 29-0  
☎ 040/25 17 29-20

[www.egnord.de](http://www.egnord.de)  
[info@egnord.de](mailto:info@egnord.de)

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben

Unser Zeichen

pr/dö/ MantelV0221\_Endfassung.doc

Datum

16. Februar 2021

**Entwurf einer Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung (sog. Mantelverordnung) – hier: Stellungnahme der betroffenen Kreise und Verbände - Entwurf vom 06.11.20**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Entsorgungsgemeinschaften Nord repräsentieren in den fünf norddeutschen Bundesländern mehr als 115 mittelständische Abfallwirtschafts- und Recyclingunternehmen, die schwerpunktmäßig in den Bereichen Bau- und Gewerbeabfallentsorgung tätig sind.

Wir haben den Verordnungsgebungsprozess zum geplanten Ersatzbaustoffrecht des Bundes seit Anbeginn, also in den letzten 15 Jahren, intensiv und konstruktiv begleitet, auch als vom BMU berufene Mitwirkende im Planspiel 2016 zur Mantelverordnung, und danken Ihnen für die Gelegenheit zur erneuten Stellungnahme.

Während wir dem Kabinettsentwurf der Mantelverordnung deutlich kritisch gegenüberstanden, befürworten wir ausdrücklich den aktuellen vom Bundesrat am 06.11.20 beschlossenen, weiterentwickelten Entwurf der Mantelverordnung im Interesse der Schaffung einer inhaltlich ausgewogenen und mittlerweile dringend benötigten einheitlichen Rechtsgrundlage.

Der Massenstrom der mineralischen Abfälle hat in der Praxis aktuell mangels Rechtssicherheit mit massiven Absatz- und Akzeptanzproblemen, auch bei vormals etablierten Einsatzmöglichkeiten zu kämpfen, was in der Folge bereits seit längerem eine deutliche Verknappung von Deponiekapazitäten und Gefährdung der Entsorgungssicherheit im Bauwesen zur Folge hat. Derartige Risiken sind nicht – wie von Teilen der betroffenen Kreise dargestellt - als Folgeszenarien eines möglichen Inkrafttretens der vorliegenden Bundesratsfassung der Mantelverordnung einzustufen, sondern sind bereits jetzt aufgrund der fehlenden bundeseinheitlichen Rechtsgrundlage massiv auszumachen und in vielen Regionen Realität.

**Nicht etwaige künftige zu strenge Regelungen bezüglich der Ersatzbaustoffe und/oder der Verfüllungen führen zu vermindertem Einsatz von Ersatzbaustoffen sowie zur Verknappung und deutlichen Verteuerung von Deponiekapazitäten, sondern mangelndes Vertrauen und mangelnde Akzeptanz der Abnehmer und Verwender aufgrund einer seit Jahren fehlenden, verlässlichen und einheitlichen Rechtsgrundlage.**

Mit dem Beschluss des Bundesrates am 06.11.2020 ist es nach 15-jähriger Diskussion endlich gelungen, erstmalig bundeseinheitliche Regelungen für die Verwertung mineralischer Bauabfälle, industrieller Nebenprodukte und Boden festzulegen. Es liegt nun an der Bundespolitik, dies 1:1 umzusetzen.

Aufgrund der kürzlich veröffentlichten ablehnenden Position des Bundesbauministeriums – u. a. begründet durch die Interessen insbes. der bayerischen Bauwirtschaft - **appellieren wir mit großem Nachdruck an alle Beteiligten, die Mantelverordnung in der vom Bundesrat beschlossenen Fassung jetzt zu verabschieden und damit den Umgang mit dem größten Abfallstrom in Deutschland endlich bundeseinheitlich zu regeln.**

Hinsichtlich der im Koalitionsvertrag der Bundesregierung verankerten Öffnungsklausel zur Verfüllung von Abgrabungen hat der Bundesrat beschlossen, es den zuständigen Behörden vor Ort zu ermöglichen, Einzelfallentscheidungen bei Verfüllungen durchaus auch mit einer Überschreitung von Stoffgehalten zu erlauben, sofern es die jeweiligen Standortverhältnisse zulassen. Somit ist die im Koalitionsvertrag angelegte Berücksichtigung möglicher Sonderregelungen gemäß den örtlichen Gegebenheiten ausdrücklich gewährleistet.

U. E. würde die weit darüber hinausgehende, seitens des Bundesbauministeriums geforderte Zulassung einer Verfüllung von Abgrabungsflächen, Brüchen und Gruben mit Bauschutt und anderen Reststoffen das dringend notwendige Recycling dieser mineralischen Abfälle massiv konterkarieren. Durch die Möglichkeit einer Verkipfung wertvoller stofflicher Ressourcen, die im Sinne der Kreislaufwirtschaft durch Reinigungs- und Aufbereitungsprozesse einem Recycling zugeführt werden könnten und müssten, in Gruben mit niedrigstem Umweltstandard und zu entsprechend niedrigen Kosten würde das dringend notwendige qualifizierte Recycling dieses Stoffstroms erheblichen Schaden nehmen.

In zahlreichen Regionen Deutschlands ist eine solche Praxis seit vielen Jahren überwunden und es wurde sowohl in hochwertige Aufbereitungsanlagen einerseits als auch in DK0-Deponien für nicht verwertbare Anteile andererseits investiert. Im Interesse einer Lenkung der mineralischen Abfallströme in die gemäß KrWG und Deponieverordnung geschaffene, v.a. dem Recycling aber auch dem Umweltschutz dienende, nachhaltige Infrastruktur muss dringend der Bundesratsbeschluss umgesetzt werden.

Aus Sicht der von uns vertretenen Unternehmen ist es in keiner Weise nachvollziehbar, dass das Bundesbauministerium mit Vehemenz die bundesweite Geltung von Länderregelungen einfordert, die mit Ressourcenschutz und Kreislaufwirtschaft im Sinne des Nachhaltigkeitsgedankens nicht mehr vereinbar sind.

Mit der **„Einführung des fortgeschriebenen Leitfadens für die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen“** des Freistaates Bayern vom 31.01.20 sind demnach Verfüllungen mit Bauschutt und Gleisschotter aus Behandlungsanlagen gestattet. Dies entzieht dem Recyclingkreislauf in großen Mengen wichtige Ressourcen, da eine „Billigsenke“ in die Grubenverfüllung ermöglicht wird.

Der Bauschutt darf sogar 5 % nicht mineralische Fremdbestandteile enthalten. Diese Regelung birgt die große Gefahr, dass – wie vormals vielfach geschehen – erneut nicht mineralische Abfälle vermisch mit mineralischen Massenströmen in dafür ungeeignete Senken verkippt werden.

Ferner ist in dem Leitfaden auch Boden mit einem TOC-Gehalt von bis zu 3 Masse% für die Verfüllung zulässig. Gemäß der Deponieverordnung müsste ein solcher Abfall – sofern nicht aufbereitungsfähig - eigentlich auf einer DKI-Deponie beseitigt werden. Eine dauerhafte Verkipfung solcher Abfälle in ungesicherten Gruben ist u. E. mit den geltenden Regeln des Grundwasserschutzes nicht vereinbar.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Bundesratsentwurf der von vielen Seiten erhobenen Forderung, den TOC-Wert nicht als verbindlichen Grenzwert festzulegen, bereits nachgekommen ist: dieser Parameter muss überhaupt nur bei Hinweisen auf erhöhte Gehalte orientierend bestimmt werden. Somit ergibt sich hier gegenüber den in weiten Teilen Deutschlands bisher angewendeten Regelungen in Anlehnung an das LAGA-Merkblatt M20 sogar eine **deutliche Entschärfung**. Die Tatsache, dass in einzelnen Ländern niedrigere Umweltstandards gelten, sollte nicht dazu führen, den Bundesratsbeschluss als gut ausgewogenen Kompromiss zu blockieren.

Last but not least sieht die geplante Bundesbodenschutzverordnung in diesem Zusammenhang **eine 8-jährige Übergangsfrist** für bereits erteilte Verfüllgenehmigungen vor, so dass für alle Bundesländer genügend zeitlicher Spielraum besteht, die eigenen Gegebenheiten an die bundeseinheitlichen Standards anzupassen. Ein akuter Entsorgungsnotstand ist mitnichten zu erwarten.

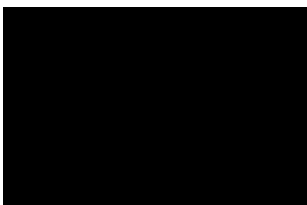
Wir möchten daher mit allem Nachdruck festhalten, dass aus unserer Sicht ein gesicherter praktischer Vollzug der Mantelverordnung und damit v. a. Entsorgungssicherheit für mineralische Bauabfälle nur realisierbar sind, wenn die Mantelverordnung noch in dieser Legislaturperiode wie vom Bundesrat beschlossen verabschiedet wird. Nach 15 Jahren äußerst aufwendiger und intensivster Auseinandersetzung um den besten Weg für diesen Massenstrom darf es nun nicht zu einer Blockade aufgrund von Partikularinteressen kommen. Ein weiterer Aufschub würde nicht zu einer konsensfähigen Lösung führen.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Entsorgungsgemeinschaften Nord-

Die Vorsitzende der EGH und EGSH -



- Die Geschäftsführung -

